



Informationsbro- schüre: Kassenfüh- rung bei Festzelt- und Schaustellerbetrieben in Bayern

Stand:
August 2021



Kassenführung bei Festzelt- und Schaustellerbetrieben in Bayern

Die ordnungsgemäße Kassenführung ist ein wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die Kassenführung bei Volksfesten stellt die betroffenen Unternehmer aufgrund des temporären Charakters von Volksfesten und der Masse an

Gästen vor besondere Herausforderungen. Dieses Informationsblatt soll als praxisnahe Hilfestellung zur Erfüllung der steuerlichen Aufzeichnungspflichten von Festzelt- und Schaustellerbetrieben in Bayern dienen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass es sich um eine vereinfachte Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Kassenführung handelt. Für weitere Fragen stehen neben den Angehörigen der steuerberatenden Berufe auch die Finanzämter zur Verfügung.

Kassenführung ab 2020 - was ist neu?

Jeder Geschäftsvorfall muss sich in seiner Entstehung und in seiner Abwicklung, also von Anfang bis Ende, verfolgen lassen.

Dabei galt bereits vor dem 1. Januar 2020, dass ein Geschäftsvorfall vollständig (vollzählig und lückenlos), richtig (inhaltlich korrekt), zeitgerecht (zeitnah) und geordnet (systematisch, übersichtlich, eindeutig und nachvollziehbar) aufzuzeichnen ist. Kaseinnahmen und Kassenausgaben sind darüber hinaus täglich einzeln festzuhalten. Ab dem 1. Januar 2020 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme (z.B. Kassen-

systeme) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird u. a. durch eine Rechtsverordnung (Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr - Kassensicherungsverordnung) festgelegt. Zudem ist ab

dem 1. Januar 2020 die verpflichtende **Belegausgabe** bei elektronischen Aufzeichnungssystemen wirksam. Danach muss für den Kunden zwingend ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden (Belegerstellungspflicht). Ein Belegausdruck lediglich auf Verlangen des Kunden ist nicht ausreichend. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine Verpflichtung zur Belegmitnahme besteht nicht. Unter den Voraussetzungen des § 148 Abgabenordnung (AO) besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Belegausgabepflicht.



Darf ich eine offene Ladenkasse nutzen oder muss ich eine elektronische Kasse verwenden?

In Deutschland besteht keine Registrierkassenpflicht. Unternehmen können auch weiterhin eine offene Ladenkasse (z. B. Geldkassetten und andere Utensilien zur Aufbewahrung von Bargeld ohne Einsatz technischer Hilfsmittel) führen. Auch bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung einzuhalten.

Grundsätzlich ist – vergleichbar wie bei einer Registrierkasse – die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht.

Die Einnahmen können unter diesen Voraussetzungen stattdessen anhand eines sogenannten Kassenberichtes nachgewiesen werden. Dafür ist der gesamte geschäftliche Bargeldbestand täglich zu zählen.

Hinweis: Bei Verwendung einer offenen Ladenkasse ist eine Belegausgabe nicht erforderlich.

Nutzung einer elektronischen Kasse – was ist zu beachten?

Bei elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen handelt es sich um elektronische Aufzeichnungssysteme, die grundsätzlich ab 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind. Viele dieser Geräte sind aufrüstbar und können nachträglich mit einer TSE ausgerüstet werden. Nicht

aufrüstbare Registrierkassen können unter bestimmten Voraussetzungen auch bis längstens 31. Dezember 2022 noch ohne TSE genutzt werden. Ob die Voraussetzungen ggf. bei Ihrer Kasse vorliegen, sollte mit dem Kassenhersteller besprochen werden. Empfehlenswert ist eine Bestätigung des Kassenherstellers.

Hinweis: Die Vorgaben zur TSE sind technologieoffen. Es sind sowohl Hardwarelösungen („Token-TSE“) als auch Softwarelösungen („Cloud-TSE“) möglich.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Kassenhersteller über die für Sie passende Lösung beraten.



Befreiung von der Belegausgabepflicht – wie funktioniert das?

Ab dem 1. Januar 2020 hat jedes Unternehmen, das ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion nutzt, jedem Kunden einen Kassenbeleg über den Geschäftsvorfall zur Verfügung zu stellen.

Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht kommt auf Antrag nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche Härte für den einzelnen Unternehmer besteht. Diese liegt vor, wenn z. B. durch höhere Gewalt eine

Belegausgabe nicht möglich (Stromausfall, Wasserschaden, Ausfall der Belegausgabeeinheit usw.) oder wenn die Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit kann bestehen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen eine geordnete Belegausgabe und Übergabe praktisch nicht gewährleistet werden kann. Der Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht sollte

umfassend und detailliert die Gründe der Unzumutbarkeit wiedergeben. Er sollte auch darlegen, für welchen Zeitraum die Befreiung begehrt wird.

Hinweis: Ein etwaiger Antrag ist formlos an das für die Festsetzung der Steuer zuständige Finanzamt zu stellen. Die geltend gemachten Gründe werden in jedem Fall gesondert geprüft. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen kann. Kümmern Sie sich deshalb rechtzeitig um eine Beantragung.

Elektronische Bereitstellung von Belegen – Sinnvolle Alternative zur Papierausgabe

Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung der Belegausgabepflicht ist es beispielsweise ausreichend, elektronisch erzeugte Kassenbelege auf einem Server zum Abruf bereitzustellen und dem Kunden den Downloadlink, z. B. als QR-Code-Anzeige auf einer elektronischen

Bestellhilfe oder einem Kundendisplay zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung und Möglichkeit der Entgegennahme ist ausreichend. D.h. der Kunde ist nicht verpflichtet den Beleg herunter zu laden.

Hinweis: Die Übertragung des elektronischen Belegs an den Kunden ist zur Erfüllung der Belegausgabepflicht nicht erforderlich.



Meldung eines elektronischen Aufzeichnungssystems an das Finanzamt – was muss ich wann melden?

Ab dem 1. Januar 2020 haben Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden diese Aufzeichnungssysteme und die verwendete TSE dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bei Kurzfrist-Leihgeräten gelten die gleichen Regeln wie bei Kauf, Leasing, Miete o. ä. Der Entleiher hat seine Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen.

Hinweis: Die Mitteilungspflicht nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt. Die Finanzbehörden werden rechtzeitig über den Zeitpunkt der Bereitstellung informieren.

Gibt es Kontrollen seitens der Finanzbehörden?

Zum 1. Januar 2018 wurde die Möglichkeit der unangekündigten Kassen-Nachschau eingeführt. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen.

Die Kassen-Nachschau bietet den Finanzbehörden die Möglichkeit, während der üblichen Geschäftszeit, ohne Anmeldung und mit nur geringem bürokratischen Aufwand Kontrollen durchzuführen. Die Prüfung darf von jedem damit betrauten

Amtsträger der Finanzverwaltung durchgeführt werden. Überprüft wird vor allem der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems. Es kann aber auch die offene Ladenkasse und die damit verbundenen Aufzeichnungen geprüft werden. Darüber hinaus müssen auf Verlangen sämtliche Aufzeichnungen, Bücher und die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorgelegt sowie Auskünfte dazu erteilt werden. Gegebenenfalls muss eine Einsichtnahme in die digitalen Daten gewährt werden

oder auch Daten (über die einheitlich digitale Schnittstelle) zur Verfügung gestellt werden. Für die Unternehmen bietet die Kassen-Nachschau die Gelegenheit, etwaige Mängel in der Kassenführung zeitgerecht zu beseitigen.

Hinweis: Bedienstete der bayerischen Finanzbehörden, die eine Kassen-Nachschau durchführen, weisen sich immer mit einem Dienstausweis aus. Darüber hinaus übergibt der Prüfer einen Prüfungsauftrag.



Beispiel „Erlöserfassung in Festzeltbetrieben mittels offener Ladenkasse und elektronischer Registrierkasse“

Die komplexen organisatorischen Abläufe in einem Festzeltbetrieb erfordern eine gut dokumentierte Kassenführung. Folgende grundsätzliche Regelungen sind insbesondere zu beachten:

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems. Werden ausschließlich offene Ladenkassen verwendet, besteht keine Belegausgabepflicht.

Werden eines oder mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet, sind diese grundsätzlich zur Aufzeichnung sämtlicher Erlöse zu verwenden. Ist für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektronische Aufzeichnungssystem nicht möglich, wird es nicht beanstandet, wenn zur Erfassung dieser Geschäftsvorfälle zusätzlich eine offene Ladenkasse verwendet wird. Die Erfüllung vorgenannter Voraussetzungen (also z. B. besondere räumliche Verhältnisse, spezifische Abläufe, u. ä.) müssen in der Verfahrensdokumentation ausreichend dokumentiert werden. Beispielsweise findet bei manchen Festzeltbetrieben ein Verkauf von Biermarken an das Bedienpersonal über eine offene Ladenkasse statt, während Speiseverkäufe über ein elektronisches Kassensystem abgewickelt werden.

Der Erwerb der Wertmarken durch das Bedienpersonal auf eigenes Risiko und die Weitergabe des dafür erhaltenen Produkts an den Gast stellen zwei verschiedene Geschäftsvorfälle dar, die hinsichtlich der Belegausgabepflicht gesondert zu betrachten sind. Wird zur Abrechnung mit dem Gast ausschließlich eine Kellnerbörse verwendet, so kann von einer offenen Ladenkasse ausgegangen werden. Eine Belegausgabepflicht gegenüber dem Gast besteht in diesen Fällen nicht. Für den Wirt besteht eine Belegausgabepflicht für den Verkauf der Wertmarken gegenüber dem Bedienpersonal, sofern dieser über ein elektronisches Kassensystem abgewickelt wird. Der erzeugte Beleg dient lediglich der Dokumentation der internen Zahlungsabwicklung. Soweit die Nachprüfbarkeit und die zutreffende Besteuerung gewährleistet ist (z.B. durch eine geeignete Verfahrensdokumentation), ist die Erfassung des Geschäftsvorfalles ohne Bediengeld und Umsatzsteuer ausreichend.

Für Verkaufsstände in Festzelten mit direktem Kundenkontakt gelten die allgemeinen Regeln. Wird eine elektronische Kasse verwendet, besteht eine Belegausgabepflicht. Bei Verwendung einer offenen Ladenkasse besteht keine Belegausgabepflicht.

In Zweifelsfällen kann ein Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht nach § 146a AO oder auf Erleichterung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 148 AO beim Finanzamt gestellt werden. In jedem Fall empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt.



Beispiel „Erlöserfassung bei Fahrgeschäften mit offener Ladenkasse“

Bei vielen Fahrgeschäften wird für die Erlöserfassung eine offene Ladenkasse eingesetzt. Eine Belegausgabepflicht besteht in diesen Fällen nicht. Soweit auf eine Einzelaufzeichnung aus Zumutbarkeitsgründen

verzichtet werden kann, kann die Ermittlung der Tageslosung durch Kassensurztz erfolgen.

Für Dokumentationszwecke sind in diesen Fällen sog. Kassenberichte zu führen.

Hinweis: § 146 Abs. 1 S. 3 AO regelt nur die Unzumutbarkeit der Aufzeichnung, nicht die Unzumutbarkeit der Aufbewahrung. Falls Aufzeichnungen tatsächlich geführt werden, sind diese aufzubewahren.

Welche Unterlagen zur Kassenführung sollte ich u.a. vorhalten und was sollte ich beachten?

- Erstellen Sie (ggf. in Zusammenarbeit mit ihrem steuerlichen Berater) eine aussagekräftige Verfahrensdokumentation zur Kassenführung. Bedienungsanleitungen der eingesetzten Aufzeichnungssysteme sollten vor Ort vorhanden sein.
- Prüfen Sie, ob die eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme den gesetzlichen Anforderungen ab 01.01.2020 entsprechen (z.B. hat meine Kasse eine TSE?).
- Prüfen Sie, wie die gesetzlich geforderte Belegausgabepflicht beim

Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion eingehalten werden kann.

- Melden Sie eingesetzte elektronische Aufzeichnungssysteme dem zuständigen Finanzamt, sobald dies erforderlich ist.
- Stellen Sie sicher, dass Informationen zur Kassenführung und die Daten der Kasse jederzeit für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen.
- Auch bei Leihgeräten sind die damit erzeugten Kassendaten entsprechend den steuerlichen

Aufbewahrungsvorschriften zu archivieren.

- Informieren Sie ihr Personal über die gesetzlichen Anforderungen zur Kassenführung und zur Belegausgabepflicht.
- Informieren Sie ihr Personal über das Instrument der Kassen-Nachscha und was im Falle einer Durchführung zu beachten ist.

Hinweis: Stellen Sie sicher, dass sämtliche Unterlagen und Daten vor Verlust / Untergang geschützt sind.



Verantwortlichkeit für die Kassenführung

Für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und etwaig eingesetzter elektronischer Aufzeichnungssysteme ist allein der Steuerpflichtige verantwortlich.

Steuerliche Grundlagen und Ordnungsmäßigkeitskriterien

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Kassenführungen ergeben sich aus steuerlicher Sicht insbesondere aus:

- **der Abgabenordnung (AO)**, insbesondere §§ 145, 146, 146a und 147 AO unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz), sowie den dazugehörigen Anwendungserlassen
- **der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr** (Kassensicherungsverordnung–KassenSichV)

Weitere Regelungen und Hinweise:

- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
- FAQ zu allgemeinen Fragen zum Kassengesetz auf der Homepage des BMF
- DSFinV-K (Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme) auf der Homepage des BZSt

Hinweis: Darüber hinaus sind die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten.

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Referat Betriebsprüfung St 41

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Poststelle@lfst.bayern.de

Internet: <http://www.lfst.bayern.de>

Vertretungsberechtigter: Volker Freund

USt-Identifikationsnummer (gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz): DE 813297313

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Martin Panek

Telefon: 0911 991-2500

E-Mail: Martin.Panek@lfst.bayern.de

Franz-Xaver Betz

Telefon: 089 9991-2503

E-Mail: Franz-Xaver.Betz@lfst.bayern.de